



Die bbp verweist auf ihre Einschätzung zur fehlenden Anwendbarkeit der Verpflichtungen aus der Offenlegungsverordnung. Die Begründung kann auf der Website der bbp eingesehen werden. Die folgenden Informationen stehen daher unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozesse gemäß Art. 3 Offenlegungsverordnung

Die Betrachtung und Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen verläuft in der von der Baden-Badener Pensionskasse VVaG verwalteten Direktanlage und betreffend die Investitionsentscheidungen, die den Kapitalverwaltungsgesellschaften anvertraut sind, unterschiedlich.

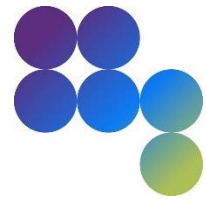
Die Kapitalanlage der Baden-Badener Pensionskasse VVaG zielt darauf ab, die übergeordneten im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung dauerhaft zu erfüllen und unterliegt demnach auch gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Anlageverordnung zur Anlage des Sicherungsvermögens. Aufgrund dieser breiten Diversifikation der Kapitalanlage werden betreffend die Direktanlage Nachhaltigkeitsrisiken mit Blick auf deren finanzielle Wirkung unter Einbeziehung des bbp-internen Risikomanagements aktuell nur dahingehend betrachtet, dass im Rahmen der Bonitätsprüfung eine qualitative Bewertung erfolgt, die zu einer negativen Gewichtung führen kann. Des Weiteren werden öffentlich bekannte negative Informationen betreffend soziale, ökologische oder die Unternehmensführung betreffende Faktoren über ein Unternehmen für eine Abwertung miteinbezogen.

Ein wesentlicher Teil der Kapitalanlage der bbp wird bei externen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet. Diese bewirtschaften das bei ihnen angelegte Geld im eigenen Namen nach dem Grundsatz der Risikomischung, dies ist die sogenannte Treuhandlösung nach dem KAGB.

Im bbp-Masterfonds INKA bezieht die beauftragte INKA auf eigene Entscheidung Nachhaltigkeitsrisiken in die Kapitalanlagebewirtschaftung mit ein. Die Einzelheiten sind auf der Webseite (<https://www.inka-kag.de/>) veröffentlicht. Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG hat keine zusätzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlagestrategie vorgegeben.

Die Helaba Invest hat eine eigene Erklärung zu Art. 3 der Offenlegungsverordnung abgegeben. Die Erklärung kann auf der Webseite (<https://www.helaba-invest.de/>) eingesehen werden. Des Weiteren erklärt die Helaba Invest auf ihrer Webseite (<https://www.helaba-invest.de/wie-wir-investieren/>), dass sie die UN Principles for Responsible Investment unterzeichnet hat. Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG hat keine zusätzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlagestrategie vorgegeben.

Datum der Veröffentlichung, 04. Oktober 2023



Versionshistorie

Datum	E/Ä/L	Thema
12.12.2022	L	Bewertungsmechanismen mittels Stresstest- und Szenarioanalysen. Verpflichtung der Assetmanager auf UN PRI. Definition von Ausschlusskriterien
12.12.2022	E	Verweis auf Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffend die Nachhaltigkeitsrisiken
04.10.2023	Ä	Anpassung der allgemeinen Ausführungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

E Ergänzung
Ä Änderung
L Löschung